§ 4. Das kantonale Steueramt arbeitet unter Wahrung der in § 3 festgelegten Progression Hilfstarife aus:

a) für Monats- und Zweiwochenlohnperioden,

b) für Lohnzahlungen in Berufsgruppen mit besonderen Verhältnissen,

c) für die prozentuale Berechnung der Lohnabzüge.

§ 5. Die Quellensteuer nach Tarif N für Nebenerwerb beträgt 6 % der steuerbaren Einkünfte.

§ 6. Diese Verfügung gilt ab 1. Januar 1975.

§ 7. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Dezember 1974

Direktion der Finanzen:
Mossdorf

Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 11. November 1974 über die Ausrichtung einer Zulage von 6 1/3 % als Anteil der 13. Monatsbesoldung an das Staatspersonal im Jahre 1975

(Vom 15. Januar 1975)

Geltungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Vollziehungsbestimmungen regeln den Anspruch auf die Zulage von 6 1/3 % als Anteil der 13. Monatsbesoldung im Jahre 1975 (nachstehend als Zulage bezeichnet). Diese wird mit einer Teilzahlung von 3 % im Juni und einer Restzahlung von 3 1/3 % im November ausgerichtet.

Anspruchsberechtigung

§ 2. Anspruch auf die volle Zulage haben Bedienstete, die während des ganzen Jahres 1975 bei voller Arbeitszeit beschäftigt werden.

Bei reduziertem Beschäftigungsgrad wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Kein Anspruch steht Bediensteten zu, die nach dem 1. November 1975 in den Staatsdienst eintreten oder eine Pauschalbesoldung beziehen, in der die Zulage bereits eingeschlossen ist.

Ein anteilsmässiger Anspruch auf die Zulage besteht

a) bei Eintritt in den Staatsdienst oder Austritt im Laufe des Jahres 1975;

b) für Bedienstete, die im Laufe des Jahres 1975 alters- oder invaliditätshalber zurücktreten oder nach Erreichen der Altersgrenze im Jahre 1975 weiterbeschäftigt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Zulage auf 6 1/3 % der Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter in der Zeit vom 1. Januar bis zum Rücktrittstag. Die Auszahlung erfolgt wenn möglich mit der letzten Besoldungszahlung;

c) für auf Besoldungsnachgenuss berechtigte Hinterbliebene von Bediensteten, die im Laufe des Jahres 1975 gestorben sind.

Teilzahlung

§ 3. Anspruch auf eine Teilzahlung im Juni haben Bedienstete, die am 1. Juni, auf eine Teilzahlung im November Bedienstete, die am 1. November 1975 im Staatsdienst stehen. Eine Teilzahlung ist auf den gesamten Anspruch anzurechnen.

Bedienstete, die am 1. Juni 1975 im Staatsdienst standen, denen jedoch noch keine Teilzahlung ausgerichtet wurde, haben im Verhältnis zur Dienstzeit im Jahre 1975 Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie nach dem 1. November aus dem Staatsdienst austreten.

Bediensteten, die vor dem 1. November 1975 aus dem Staatsdienst ausgetreten sind und denen eine ihnen im Juni zustehende Teilzahlung nicht ausgerichtet wurde, ist diese nachträglich auszuzahlen.

Berechnungsgrundlagen

§ 4. Grundlage für die Ausrichtung der Zulage bilden die Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter im Kalenderjahr. Bediensteten, die am 1. Juni im Staatsdienst stehen, wird eine Teilzahlung von 3 % der verdoppelten

bzw. von 6 % der einfachen Bezüge vom 1. Januar bzw. ab Diensteintritt bis zum 30. Juni, Bediensteten, die am 1. November im Staatsdienst stehen, eine Zulage von 6 1/3 % der Bezüge vom 1. Januar bzw. ab Diensteintritt bis 31. Dezember 1975 abzüglich einer bereits geleisteten Teilzahlung ausgerichtet.

Die Teilzahlung für unregelmässig beschäftigte Bedienstete im Tag- oder Stundenlohn wird auf dem Ergebnis der Bezüge vom Januar bis Juni berechnet, wobei die Auszahlung im Juli erfolgen kann. Für die Restzahlung sind die Bezüge im ganzen Kalenderjahr zu berücksichtigen. Die Auszahlung ist dabei um die bereits ausgerichtete Teilzahlung zu kürzen.

Zulagen mit Besoldungscharakter

§ 5. Als Zulagen mit Besoldungscharakter gelten:

a) Ständige (wiederkehrende) Zulagen;

b) Besoldungen bzw. Entschädigungen gemäss §§ 25—33 BVO;

c) Entschädigungen der Stundenplanordner, Sammlungsvorstände und Bibliothekare;

d) Zulagen für Sonderklassen und ungeteilte Schulen;

e) Funktionszulagen für das Kantonspolizeikorps.

Ausnahmen vom Anspruch

§ 6. Auf folgenden Leistungen wird die Zulage nicht ausgerichtet:

a) Lehrauftragsentschädigungen und Kollegiengeldablösungen gemäss Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich;

b) Taggelder, die sich nach den Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates und seiner Kommissionen richten;

c) Taggelder und Entschädigungen gemäss §§ 52—63 BVO;

d) alle den Charakter von Auslagenersatz tragenden Leistungen, wie Reise- und Spesenvergütungen usw.;

e) Nacht-, Sonntags-, Pikettdienst- und Überzeitvergütungen;

f) Dienstaltersgeschenke;

g) Kinderzulagen.

Lehrlinge, Übertritt von einem Lehr- in ein Dienstverhältnis

§ 7. Für Lehrlinge beträgt der Monatslohn im Rahmen ortsüblicher und koordinierter Ansätze einen Dreizehntel des Jahreslohns. Die volle Zulage für Lehrlinge entspricht demnach einem Monatslohn, die Teilzahlung im Juni bzw. November je nach Dauer des Lehrverhältnisses im ersten bzw. zweiten Halbjahr je voll oder anteilsmässig der Hälfte eines Monatslohns.

Bei Lehrjahrwechsel im Laufe des Kalenderjahres gilt der jeweils am Stichtag massgebende Ansatz als Grundlage für die Bemessung der Zulage.

Bediensteten, die im Laufe des Jahres 1975 von einem innerhalb der kantonalen Verwaltung bestandenen Lehrverhältnis in ein Dienstverhältnis beim Kanton überwechselten, steht der entsprechende anteilmässige Anspruch auf die Zulage für Lehrlinge und auf diejenige für Bedienstete zu.

Reinigungspersonal, Praktikanten

§ 8. Der Anteil des 13. Monatslohnes ist in den Stundenlöhnen des Reinigungspersonals und in den Entschädigungen von Praktikanten eingerechnet; somit entfällt für diese Gruppen die Ausrichtung der Zulage.

Zulage bei Teilbeschäftigung

§ 9. Bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten, wird die Zulage auf den effektiven gekürzten Bezügen an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter im Jahre 1975 ausgerichtet.

Sonderfälle

§ 10. Bei Staatsförstern und Waldarbeitern wird auf die Beschäftigung im Wirtschaftsjahr 1974/75 abgestellt.

Den militärischen Sektionschefs und den Heimarbeitern des Kantonskriegskommissariats wird die Zulage aufgrund der Besonderheit der Festsetzung der Bezüge nicht ausgerichtet.

Oberärzten und Assistenzärzten, die im Laufe des Jahres 1975 von einem kantonalen in ein subventioniertes Krankenhaus oder umgekehrt übergetreten sind, wird die Zulage für die gesamte Dienstzeit zwischen 1. Januar und 30. Juni 1975 zulasten des Betriebes, in dessen Dienst sie am 1. Juni 1975, für die restliche Dienstzeit im Jahre 1975 zulasten des Betriebes, in dessen Dienst sie am 1. November stehen, ausgerichtet. Eine bereits bezogene Teilzahlung der Zulage ist nach

Rückfrage beim Betrieb, in welchem der Berechtigte bis zum 1. Juni 1975 tätig war, zu berücksichtigen.

Die Zulage wird auch auf den Entschädigungen an die im Betrieb mitarbeitenden Ehefrauen von Leitern, Direktoren und Verwaltern kantonaler Betriebe ausgerichtet.

Weitere Sonderfälle sind im Einvernehmen mit der Finanzdirektion für das Personal der Verwaltung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates, für das Personal der Rechtspflege durch die Verwaltungskommission des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts zu regeln.

Vikare

§ 11. Vikaren steht die Zulage zu, sofern sie im Jahre 1975 mindestens einmal im Schul- bzw. Pfarrdienst eingesetzt werden.

Die Zulage wird in die Vikariatsentschädigung eingerechnet.

Kostenteilung bei Volksschullehrern

§ 12. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am Höchstgrundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Er überweist die Teilzahlungen im Juni und November direkt an die Lehrer und belastet die Gemeinden mit der Abrechnung über das Grundgehalt mit dem am Stichtag 1. Juni oder 1. November auf sie entfallenden Anteil.

Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Die Gemeindeanteile gehen zulasten der Gemeinde, in welcher die betreffenden Lehrer am 1. Juni bzw. 1. November tätig sind und werden nach der an diesem Datum gültigen Beitragsklasseneinteilung berechnet.

Verbundene Voll- und Teilbeschäftigung

§ 13. Vollbeschäftigten Bediensteten, die im Staatsdienst gleichzeitig noch eine Nebenfunktion ausüben, wird, sofern diese zu Teuerungszulagen berechtigt, die Zulage für die Nebenfunktion ebenfalls ausgerichtet.

Besoldungskürzungen

§ 14. Besoldungskürzungen wegen Militärdienstes, unbesoldeten Urlaubs, Krankheit oder Unfalls werden bei der Berechnung der Zulage mitberücksichtigt. Die Zulage wird in diesen Fällen nach den effektiven (reduzierten) Bezügen an

Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter berechnet.

Abzüge

§ 15. Der Arbeitnehmerbeitrag an die Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird von der Zulage abgezogen.

Die Zulage bildet Bestandteil der bei der SUVA versicherten Besoldung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben daher auf der Zulage die üblichen Prämienbeiträge zu leisten.

Bei der Beamtenversicherungskasse und bei der freiwilligen Nichtbetriebsunfallversicherung wird die Zulage nicht als Bestandteil der massgebenden versicherten Besoldung betrachtet; dementsprechend werden auch keine Abzüge für die Versicherungsprämien vorgenommen.

Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine Sonderregelung im Rahmen der städtischen Vorschriften vorbehalten.

Auszahlung, Verbuchung

§ 16. Die Zulage ist durch die Zahlstelle grundsätzlich im Juni bzw. November 1975 auszurichten. Vorbehalten bleibt die spätere Auszahlung insbesondere an im Tag- oder Stundenlohn beschäftigte Bedienstete; diese hat jedoch spätestens mit der letzten Besoldungsauszahlung des Kalenderjahres zu erfolgen.

Die Zulage ist auf die bestehenden Besoldungskonten zu verbuchen.

Lohnausweis

§ 17. Die Zulage ist im Lohnausweis für das Kalenderjahr 1975 aufzuführen.

Sofern für die Zulage ein besonderer Lohnausweis erstellt wird, ist darin auf die übrigen Bezüge hinzuweisen.

Zürich, den 15. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Stucki

Der Staatsschreiber: Roggwiller